



Luftfahrt-Bundesamt

## **Hinweise und Maßnahmen für genehmigte technische Betriebe im Zuge der COVID-19 Pandemie**

Die derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19 Pandemie schränken insbesondere die Luftfahrtaktivitäten erheblich ein. Dies trifft sowohl die genehmigten technischen Betriebe (Herstellungsbetriebe, Instandhaltungsbetriebe, Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Ausbildungsorganisationen für Instandhaltungspersonal) wie auch die zuständigen Luftfahrtbehörden.

Nachstehende Hinweise und Maßnahmen sollen für die o.g. genehmigten technischen Betriebe soweit möglich zur grundsätzlichen Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit beitragen und gleichzeitig ein dem bisherigen Stand der Vorschriften entsprechendes Maß an Sicherheit aufrechterhalten.

Sie gelten zunächst **bis zum 31.07.2020**.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass diese die genehmigten Betriebe nicht von der eigenen Aufgabe/Verantwortung entbinden, weiterhin die Übereinstimmung mit den festgelegten Vorgaben und Verfahren (bei der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, der Herstellung und Instandhaltung und deren Freigabe, bei der Durchführung der Lufttüchtigkeitsprüfungen, der Ausbildung von technischem Personal, etc.) sicherzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Auch wenn das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) aufgrund der Pandemie-Lage aktuell derzeit (zunächst bis zum 19.4.2020) grundsätzlich keine geplanten/regulären Besuche (im Rahmen der fortlaufenden Aufsicht oder auch antragsbezogen) in den genehmigten Organisationen durchführt, besteht dennoch jederzeit die Möglichkeit vorab oder im Nachgang Nachweisdokumente zu bestimmten Vorgängen anzufordern oder ggf. weitere Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht vorzusehen.

Wir werden bei Bedarf die nachstehenden Informationen an die weiteren Entwicklungen anpassen:

### **1. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht**

Wie bereits beschrieben finden seitens des LBA derzeit weder im Rahmen der fortlaufenden Aufsicht noch antragsbezogen Besuche oder Besprechungen in den genehmigten Unternehmen statt. Auch Besprechungen im LBA mit externen Besuchern sind derzeit nicht möglich. Die zuständigen Betriebsprüfer(innen) sind aber weiterhin grundsätzlich über Telefon und Email sowie auch postalisch erreichbar. Aufsichts- und antragsbezogene Arbeiten, die im Rahmen von Desktop-Prüfungen/-Audits sowie mit den verfügbaren Kommunikationsmitteln stattfinden können (z.B. Handbuchprüfungen, Prüfungen von eingereichten Antragsunterlagen, telefonische / Online-Besprechungen etc.) finden unter den gegebenen Einschränkungen weiterhin statt.

Soweit Vorgänge damit ohne das Erfordernis eines Audits oder einer Prüfung vor Ort anhand der eingereichten Nachweise bearbeitet und geprüft werden können, werden diese abgeschlossen und beschieden.

2. Anträge  
Eingehende Anträge werden weiterhin entgegengenommen und soweit möglich nach Maßgabe der Ziffer 1 bearbeitet. Bitte wenden Sie sich im Einzelfall an den/die für Sie zuständige(n) Betriebsprüfer(in).
3. Einschränkungen bei der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

### 3.1 Allgemeines

Sofern sich aufgrund der COVID-19 Pandemie im genehmigten Betrieb Einschränkungen Ihrer Aktivitäten (z.B. wg. Ausfall von Beschäftigten, Kurzarbeit etc.) ergeben, die sich auf die Wahrnehmung der mit der Genehmigung gewährten Privilegien und bestehenden Verantwortlichkeiten auswirken, bitten wir um schriftliche Mitteilung (Email/Fax/Schreiben) an den/die zuständige(n) Betriebsprüfer(in) durch den verantwortlichen Betriebsleiter (oder Vertreter). Die Mitteilung muss Angaben über die Dauer und den Umfang der Einschränkungen (z.B. temporär nicht wahrgenommene Privilegien, Unterbrechung der Betriebstätigkeit etc.) enthalten. Bitte benennen Sie uns auch einen Ansprechpartner für den Zeitraum der Einschränkungen. Der/die Betriebsprüfer(in) prüft Ihre Anzeige und setzt sich mit Ihnen hinsichtlich ggf. weiterer erforderlicher Maßnahmen in Verbindung. Nach Entfall der Einschränkungen bitten wir um Mitteilung vor Wiederaufnahme der temporär ausgesetzten Aktivitäten.

### 3.2 Bestehende Beanstandungen aus der laufenden Aufsicht

Für Beanstandungen, die in dem o.g. Zeitraum fällig werden, und ggf. nicht behoben werden können, bitten wir Anträge auf Fristverlängerung unter Bezugnahme auf den Pandemiefall über den zuständigen Betriebsprüfer für Ihre Genehmigung zu stellen. Die Genehmigung der Verlängerung erfolgt in gewohnter Weise unter Hinweis auf die COVID-19 Pandemie und, sofern dies überhaupt zutrifft, auch auf evtl. bestehende Einschränkungen.

### 3.3 Fortbestand der Gültigkeit interner Berechtigungen

Abweichend von den in den genehmigten Handbüchern definierten Verfahren, akzeptiert das Luftfahrt-Bundesamt, dass die Durchführung der zum Fortbestand der Gültigkeit einer internen Berechtigung erforderlichen Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, welche im Zeitraum 23.03.2020 bis 31.07.2020 durchgeführt werden müssen, ausgehend vom jeweiligen Ablaufdatum, zunächst einmalig um 4 Monate verschoben werden.

Dies betrifft insbesondere interne Berechtigungen des Freigabeberechtigten Personals und Lufttüchtigkeitsprüfpersonals aber natürlich auch andere interne Berechtigungen einer Organisation.

### 3.4 Verlängerung / Ausstellung von ARC durch die genehmigten Betriebe

Die Verlängerung / Ausstellung von ARC erfolgt weiterhin grundsätzlich nach den genehmigten Verfahren im Unternehmen.

Sollten sich aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie im dringenden Einzelfall die jährlichen Lufttüchtigkeitsprüfungen zur Ausstellung/Verlängerung des ARC nicht in der vorgesehenen Weise (z.B. insbesondere hinsichtlich der physischen Prüfung) am Luftfahrzeug durchführen lassen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Betriebsprüfer.

### 3.5 Ablauf von Kalibrierungsfristen

Aufgrund der aktuellen Situation können sich für die genehmigten technischen Betriebe Probleme hinsichtlich der Fristen zur Kalibrierung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln ergeben. Sofern in den Betrieben keine Verfahren bestehen, die es ihnen eigenständig erlauben, die entsprechenden Kalibrierungsfristen zu verlängern, und die regelmäßige Kalibrierung aufgrund der Pandemielage nicht durchgeführt werden kann, wenden Sie sich bitte in dringenden Fällen an den für Sie zuständigen Betriebsprüfer.

#### 4. Verlängerung der Gültigkeit technischer Lizenzen

Wir verweisen auf die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 23.3.2020 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von technischen Lizenzen (siehe unter "Freistellungen von den Vorschriften der VO (EU) 2018/1139 und Ihren Durchführungsverordnungen" auf der Seite:

[https://lbaweb-preview.service.res.bund.de/DE/Home/Nachrichten/nachrichten\\_node.html](https://lbaweb-preview.service.res.bund.de/DE/Home/Nachrichten/nachrichten_node.html))